

Beschluss

Die Anträge auf Übersetzung und Verlesung des dem Antrag beigefügten fremdsprachigen Berichts der türkischen Menschenrechtsstiftung TIHV sowie auf Vernehmung der Vorsitzenden des TIHV, Dr. Korur-Financi (Anlage 111 zum Hauptverhandlungsprotokoll vom 30. Mai 2017) werden abgelehnt.

Gründe

Die Ablehnung beruht auf § 244 Abs. 3 Satz 2 StPO.

Gegenstand des vorliegenden Verfahrens ist der Vorwurf, der Angeklagte sei in der Zeit von März 2013 bis Ende August 2014 als hauptamtlicher Kader der ausländischen terroristischen Vereinigung PKK tätig gewesen, und zwar zunächst als Leiter des PKK-Gebiets Darmstadt, sodann als Leiter des PKK-Gebiets Berlin und zuletzt als Leiter des PKK-Sektor „Süd 2“. Wie der Senat bereits in seinem Beschluss Anlage 94 zum Protokoll der Hauptverhandlung ausgeführt hat, ergibt sich seine – vorläufige – Überzeugung, dass die PKK eine terroristische Vereinigung im Ausland ist, aus der Feststellung von insgesamt 115 Anschlägen, die die PKK in der Zeit von März 2004 bis August 2015 durch ihren militärischen Arm, die HPG, begangen hat.

Es ist aus tatsächlichen Gründen für das vorliegende Verfahren ohne Bedeutung, ob, wo und in welchem Umfang in der Türkei zwischen dem 16. August 2015 und dem 20. April 2016 Ausgangssperren verhängt worden sind, wie viele Einwohner davon betroffen waren, wie viele Einwohner gezwungen waren, ihre Städte und Bezirke zu verlassen, und wie viele Zivilisten während der Ausgangssperren ihr Leben verloren. Es ist ebenso aus tatsächlichen Gründen ohne Bedeutung, ob die Zeugin Dr. Korur-Financi nach Beendigung der Ausgangssperre in Cizre Anfang März 2016 dort von Sicherheitskräften gehindert wurde, Knochen und weitere Leichenteile ordnungsgemäß zu sichern, was ihr über die Folgen der Ausgangssperren für die Zivilbevölkerung berichtet wurde, dass die Ausgangssperren über den Zeitraum der Kämpfe hinaus aufrechterhalten wurden, um Beweise für Menschenrechtsverletzungen und Kriegsverbrechen zu beseitigen und dass derartige Ausgangssperren noch bis zum heutigen Zeitpunkt vorkommen. Der Senat verweist zur Begründung auf seinen Beschluss Anlage 101 zum Hauptverhandlungsprotokoll, dort Ziff. 2. Die Anschläge, die die PKK in der Zeit vor und bis zum Ende der Tatbegehung des Angeklagten (August 2014) beging, können schon denklogisch nicht durch Menschenrechtsverletzungen und mögliche Kriegsverbrechen der türkischen Streitkräfte in der Zeit ab August 2015 gerechtfertigt sein.